

Anfrage an den **Verfassungsexperten**

Sehr geehrter **Herr Professor Dr. Murswiek**,

mit Blick auf die Feierlichkeiten zum 70. Geburtstag des Grundgesetzes am 23.05.2019 bitten wir Sie um eine Stellungnahme zu der Frage:

1. Darf der Staat den Ausbau der Windkraft forcieren?

Artikel 20a GG verpflichtet ihn, „die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen.“

Seit Monaten führt uns der Film „End of Landschaft – wie Deutschland das Gesicht verliert“ von Jörg Rehmann die Folgewirkungen der Windkraftnutzung vor Augen. Er zeigt, welche Veränderungen die bislang gebauten rund 30 000 WEA in Natur und Landschaft verursacht haben und wie Bürgerinnen und Bürger, von denen sich viele in

Gegenwindinitiativen organisieren, Widerstand leisten. Die Menschen erkennen die Fragwürdigkeit der Argumentation, dass WEA dem Klimaschutz nutzen und dass man den Bau von immer mehr Windindustrieanlagen deswegen In Kauf nehmen muss.

Herr Murswiek, Sie haben nach der Wiedervereinigung in den Jahren 1993/94 die Entstehung dieser ersten gesamtdeutschen Verfassungsnorm mit dem wissenschaftlichen Blick des Staatsrechtlers begleitet.

In einem vielbeachteten Vortrag vor der Deutschen Gesellschaft für Umweltrecht haben Sie den **Norminhalt** schon **1995** interpretiert und die **rechtspolitische Zielsetzung dieser Staatszielbestimmung** gewürdigt. Ihre frühe Auslegung ist bis heute für die Praxis wegweisend. Sie kommentieren Artikel 20a GG im **Sachs- Grundgesetzkommentar** und bereiten **aktuell die 9. Auflage dieses maßgeblichen Verfassungskommentars** vor.

2. Darf der an Art. 20 a GG gebundene Staat derart beschädigen, was zu schützen ihm die Verfassung zur Pflicht gemacht hat? Ist die Erwartung der Politik an uns, die nachteiligen Wirkungen dieser WEA und deren Verschlimmerung durch den Bau von immer mehr WEA in Kauf zu nehmen, **verfassungsrechtlich vertretbar ?**

Stellungnahme von Prof. Dr. Dietrich Murswiek, Freiburg, vom 14.05. 2019

Zu Frage 1 („Darf der Staat solche Veränderungen ...“):

Artikel 20a GG verpflichtet den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Zu den Schutzgütern gehören Tiere und Pflanzen, die **gesamte natürliche Umwelt** sowie auch die Landschaft in ihrer natürlichen Gestalt.

Wenn der Staat verpflichtet ist, die Umwelt zu schützen, dann darf er sie erst recht nicht schädigen.

Dennoch sind Eingriffe in Natur und Landschaft oft unvermeidbar, wenn der Mensch Projekte durchführen will wie Straßenbau, Bau von Industrieanlagen oder auch nur von Einfamilienhäusern.

Artikel 20a GG verbietet solche Projekte nicht.

Dieser Artikel leitet dazu an, nachhaltig zu wirtschaften.

Wir müssen unsere Vorhaben so durchführen, dass wir insgesamt im Ergebnis den Zustand Umwelt jedenfalls nicht verschlechtern, also beispielsweise Eingriffe in die Natur durch Ausgleichsmaßnahmen kompensieren.

Eingriffe in Natur und Landschaft durch **Windenergieanlagen** sind offensichtlich **sehr schwerwiegend**.

Da es für sie **keine** Ausgleichsmaßnahmen gibt, hängt die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen mit Artikel 20a GG davon ab, **ob der Nutzen für die Umwelt**, den sie im Hinblick auf die Einsparung von CO₂ haben, **größer ist als die durch sie verursachten Schäden**.

Zu Frage 2 (Müssen Schäden in Kauf genommen werden, um die drohenden katastrophalen Klimaschäden abzuwenden?):

Politiker müssen sich um **Akzeptanz für ihre Politik** bemühen.

Akzeptanz kann aber **Rechtmäßigkeit nicht** ersetzen.

Die Schäden, die durch Windkraftanlagen verursacht werden, müssten in Kauf genommen werden, **wenn es ohne die Windkraftanlagen zu wesentlich größeren Schäden infolge des Klimawandels käme**.

Diese Voraussetzung ist aber wohl nicht gegeben.

Die Ersetzung von Atomstrom durch Windenergie spart **keine** CO₂-Emissionen ein.

Und die Ersetzung von Kohlestrom durch Windenergie in Deutschland kann im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems auch **nicht** zu einer relevanten Emissionsminderung führen.

Denn die Gesamtmenge der CO₂-Emissionen, die in den Wirtschaftssektoren, die in den Emissionshandel einbezogen sind, emittiert werden darf, ist durch die EU festgelegt.

Wenn deutsche Energieversorgungsunternehmen die ihnen zugeteilten Emissionszertifikate **nicht** benötigen, verkaufen sie diese an andere Unternehmen.

Der Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland erhöht das Angebot an Emissionszertifikaten auf dem Markt, führt also zur Senkung der Zertifikatspreise.

Ausländische Betreiber von Kohlekraftwerken können die Zertifikate billig erwerben und umso mehr CO₂ emittieren.

Die Annahme liegt nahe, dass die CO₂-Einsparungen in Deutschland **nicht** zu einer Minderung der EU-weiten CO₂-Emissionen in den Sektoren führen, die am Emissionshandel beteiligt sind.

Wenn das so ist, dann sind die immensen Milliardenbeträge, die wir dafür ausgeben, klimapolitisch für die Katz.

Wenn aber der **Nutzen der Windkraft** für den Klimaschutz aus diesem Grund **gleich oder nahezu Null** ist, dann gibt es auch **keine Rechtfertigung** für **die riesigen Schäden**, die der Bau von Windparks **an Natur und Landschaft** hervorruft.

Und was bedeutet das im Hinblick auf die **verfassungsrechtliche Umweltschutzpflicht** ?

Das bedeutet:

Unter den dargelegten Voraussetzungen verstößt eine „Energiewende“, die auf den massenhaften Ausbau der Windenergie setzt, gegen das Grundgesetz.

Art. 20a GG enthält ein Verschlechterungsverbot.

Wenn es richtig ist, dass die Windenergie unter den gegebenen Bedingungen – also jedenfalls im Rahmen des EU-weiten Emissionshandelssystems – zur Senkung der weltweiten CO₂-Emissionen **nichts Relevantes** beitragen kann, **ist die Förderung der Windenergie nichts anders als eine mit verheerenden Schäden an Natur und Landschaft verbundene Umverteilung finanzieller Ressourcen von den Stromkunden zu den „grünen“ Windkraftinvestoren.**

Prof. Dr. Dietrich Murswiek
Staatsrechtler u. Verfassungsexperte)

Freiburg, vom 14.05. 2019